

# Handbuch des Domainrechts

Nationale und internationale Schutzsysteme

Herausgegeben von

Dr. Torsten Bettinger, LL.M.  
Rechtsanwalt in München

Bearbeitet von

Sally Abel • Mustafa Aksu • Torsten Bettinger • Angela Brünning  
Remy D. Chavanannes • Erik Daems • Philipp Fabbio  
Luis Gimeno Olcina • Makoto Hattori • Lars L. Huisman  
Gallus Joller • Iouri Kobiako v. Gamm • Justyna Ożegalska-Tryblaska  
Steve Palmer • Thomas Pattloch • Renata Potomakova • Panagiotis Rigopoulos  
Per-Erik Hugo (Petter) Rindforth • Reinhard Schanda • Jostein Solberg  
George R.F. Souter • Allain Strowel • Dirk J.G. Visser • Knud Wallberg  
Tony Willoughby



Carl Heymanns Verlag

Zitierweise: *Bettinger/Bearbeiter*, Domainrecht, Teil 2, Rdn. DE 100

---

### **Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

---

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben vorbehalten.

Verlag, Herausgeber und Autoren übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

© Carl Heymanns Verlag GmbH · Köln · München 2008  
Ein Unternehmen von Wolters Kluwer Deutschland

E-Mail: [info@wolterskluwer.de](mailto:info@wolterskluwer.de)  
<http://www.heymanns.com>

ISBN 978-3-452-25488-7

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena  
Druck und Weiterverarbeitung: Lego Print, Italy

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

- DE 923 dd) Haftung des Administrativen Kontakts (Admin-C)
- DE 924 (1) Funktion und Rechtsstellung des Admin-C
- DE 925 Die Registrierungsverträge zwischen der DENIC<sup>1236</sup> bzw. den bei der ICANN akkreditierten Registraren für Domainnamen im Bereich der gTLDs<sup>1237</sup> und dem Domaininhaber sehen vor, dass der Domaininhaber Name, Anschrift und Telefonnummer einer administrativen Kontaktperson (»Admin-C« oder »administrative contact«) benennt und über die WHOIS-Datenbank des Registries öffentlich zugänglich macht.
- DE 926 Gemäß Ziffer VIII der DENIC-Domainrichtlinien ist der administrative Ansprechpartner (Admin-C oder »administrative contact«) eines **Domainnamens im Bereich der TLD ».de«** die vom Domaininhaber benannte
- »natürliche Person, die als sein Bevollmächtigter berechtigt und verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden, und damit der Ansprechpartner den DENIC e. G. darstellt«.
- DE 927 Sofern der Domaininhaber seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ist der Admin-C gemäß Ziffer VIII S. 2 der DENIC-Richtlinien zugleich Zustellungsbevollmächtigter i.S.v. §§ 174 ff. ZPO des Domaininhabers. Die Verfügungsbefugnis des Admin-C über den Domainnamen umfasst auch die Möglichkeit, den Domainnamen durch Kündigung des Registrierungsvertrages mit der DENIC e. G. löschen zu lassen.
- DE 928 Die Bestellung eines Admin-C dient ähnlich wie die Bestellung des Inlandsvertreters einer angemeldeten oder eingetragenen Marke gemäß § 96 MarkenG dazu, dass zur Erleichterung des Rechtsverkehrs zwischen DENIC, Gerichten und dem ausländischen Domaininhaber im Inland Zustellungen vorgenommen werden können. Sie hindert den Domaininhaber nach erfolgter Bestellung des Admin-C aber nicht daran, selbst Verfügungen über den Domainnamen oder Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Nach der gegenwärtigen Praxis der DENIC, die bislang allerdings keinen Niederschlag in den DENIC-Richtlinien oder den

1236 Entsprechende Regeln enthalten die meisten anderen Registrierungsordnungen für ccTLDs; siehe dazu die Länderberichte in Teil 2.

1237 Siehe Ziff. 3.3.1 des ICANN Registrar Accreditation Agreement.

DENIC-Bedingungen gefunden hat, wird die Beendigung der Bestellung des Admin-C jedoch erst dann wirksam, wenn sowohl die Beendigung als auch die Bestellung eines neuen Admin-C gegenüber der DENIC angezeigt wird. Der bisherige Admin-C bleibt daher bis zum Eingang der Anzeige bei der DENIC aktiv und passiv zur Vertretung legitimiert.<sup>1238</sup>

Die Registrierungsverträge für **Domainnamen im Bereich der gTLDs** enthalten keine näheren Angaben zur Rechts- und Aufgabenstellung des Admin-C. Im Unterschied zum Admin-C für Domainnamen im Bereich der ccTLD ».de« ist der Admin-C von Domainregistrierungen im Bereich der gTLDs nicht berechtigt, über den Domainnamen zu verfügen. DE 929

Sofern es sich bei dem Domaininhaber um ein **Unternehmen mit Sitz in Deutschland** handelt, wird die Aufgabe des Admin-C für Domainnamen im Bereich der ccTLD ».de« üblicherweise durch einen Mitarbeiter der IT- oder Markenabteilung des Unternehmens wahrgenommen. Im Falle der Domainregistrierung durch Einzelkaufleute und Privatpersonen fungieren diese im Regelfall selbst als administrativer Kontakt. DE 930

Für Domainregistrierungen durch **ausländische Unternehmen oder Privatpersonen**, die keinen Sitz in Deutschland haben, wird die Funktion des Admin-C entweder durch einen Angestellten des vom Domaininhaber mit der Registrierung des Domainnamens beauftragten ISPs oder aber im Auftrag des ISP durch einen Dritten (z.B. einen Rechtsanwalt) erfüllt.<sup>1239</sup> In diesem Fall wird dieselbe natürliche Person für eine Vielzahl von Domainnamen als Admin-C eingetragen. DE 931

Wegen einer drohenden Inanspruchnahme des Admin-C als Störer der durch die Registrierung und Benutzung des Domainnamens begründeten Rechtsverletzungen, sehen die Registrierungsverträge zwischen Domaininhaber und Internet-Service-Provider regelmäßig vor, dass der Admin-C vom Domaininhaber von sämtlichen Ansprüchen, die sich aus der Stellung als administrativer Kontakt des Domainnamens ergeben, freizustellen ist, und der Internet-Service-Provider im Falle von Rechtsverletzungen berechtigt ist, alle erforderlichen Verfügungen über den Domainnamen zu treffen. Sofern der Admin-C nicht ausnahmsweise direkt vom Domaininhaber beauftragt wird, besteht ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Domaininhaber und dem Internet-Service-Provider, nicht jedoch zwischen Domaininhaber und Admin-C. DE 932

(2) Stand der Rechtsprechung DE 933

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Admin-C als Störer für die durch die Registrierung oder Benutzung des Domainnamens und gegebenenfalls darüber hinaus für die durch die unter dem Domainnamen abrufbaren Inhalte in Anspruch genommen werden kann, ist nicht abschließend geklärt. Das Spektrum der Auffassungen in der Rechtsprechung reicht von der vollständigen Ablehnung der Störerhaftung des Admin-C bis zu einer umfassenden Inanspruchnahme des Admin-C für sämtliche unter dem Domainnamen abrufbaren Inhalte. Auch das DE 934

1238 Eine entsprechende Regelung trifft § 96 Abs. 4 MarkenG für die Beendigung der Bestellung des Inlandsvertreters einer Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt.

1239 Vgl. LG Hamburg, Urteil vom 5.4.2007, Az. 327 O 688/06 – *Haftung des Admin-C*; AG Bonn MMR 2004, 827, 828.

Schrifttum hat sich zum Teil für und zum Teil gegen die Inanspruchnahme des Admin-C als Störer ausgesprochen.<sup>1240</sup>

DE 935 Das *OLG Stuttgart*<sup>1241</sup> begründet die Störerhaftung des Admin-C für eine durch die Registrierung eines Domainnamens begangene Kennzeichenverletzung damit, dass der Admin-C durch seinen Eintrag als Admin-C einen Tatbeitrag zur Registrierung des Domainnamens geleistet habe und aufgrund der DENIC-Registrierungsrichtlinien auch berechtigt sei, die Registrierung des Domainnamens rückgängig zu machen. Eine Ablehnung der Störerhaftung sei nur dann zu erwägen, wenn es sich bei dem Admin-C um eine abhängige Hilfsperson handele. Auch nach Auffassung des *OLG München*<sup>1242</sup> und des *OLG Hamburg*<sup>1243</sup> soll der Admin-C für eine durch die Benutzung eines Domainnamens begangene Marken- bzw. Wettbewerbsverletzung als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können.

DE 936 Ein Teil der Instanzgerichte hat die Haftung des Admin-C auch auf Rechtsverletzungen erstreckt, die nicht durch die Registrierung des Domainnamens, sondern durch die unter dem Domainnamen abrufbaren Inhalte begründet wurden. So soll nach Auffassung des *LG Bonn*<sup>1244</sup> der Admin-C für eine unter dem Domainnamen begangene wettbewerbswidrige Werbung eines ausländischen Domaininhabers auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können, da es ihm rechtlich möglich sei, seinen Störerbeitrag durch Aufgabe seiner Funktion als Admin-C rückgängig zu machen. Mit ähnlichen Gründen hat das *LG Hamburg*<sup>1245</sup> die Störerhaftung des Admin-C aufgrund einer wettbewerbswidrigen Online-Werbung für ein im Ausland betriebenes unkonzessioniertes Glückspiel bejaht. Ebenfalls auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können soll der Admin-C nach Auffassung des *OLG Hamburg*<sup>1246</sup> für eine unter dem Domainnamen begangene Markenverletzung, da er spätestens nach Kenntniser-

1240 Vgl. *Stadler*, CR 2004, 521 ff., der die Haftung des Admin-C auf offensichtliche und mit geringem Aufwand erkennbare Rechtsverstöße beschränken will, die durch die Registrierung des Domainnamens, nicht jedoch durch die unter dem Domainnamen abrufbaren Inhalte, begründet wurden; ebenso *Wimmers/Schulz*, CR 2006, 754; grundsätzlich gegen die Passivlegitimation des Admin-C *Beier*, Recht der Domainnamen, Rn. 602; *Flehsig*, MMR 2002, 347, 350, Fn. 17; für eine Haftung des Admin-C *Hoeren/Eustergerling*, MMR 2006, 132 ff.; *Bücking*, MMR 2000, 65 ff.; *Seifert*, Das Recht der Domainnamen, 2003, S. 143; *Ingerl/Rohnke*, Nach § 15 Rn. 150; *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, 2003, S. 48; diff. *Viefhues*, in: *Hoeren/Sieber*, Multimedia Recht, Rn. 347; *Ubber*, Markenrecht im Internet, 2002, S. 252.

1241 *OLG Stuttgart* MMR 2004, 38 ff. – *Haftung des Admin-C*.

1242 *OLG München* MMR 2000, 277 – *intershopping.com*.

1243 *OLG Hamburg* K&R 2002, 610 ff. – *rechtsanwalt.com* zur Störerhaftung des Admin-C für eine (im Ergebnis abgelehnte) Wettbewerbsverletzung durch die Registrierung des Domainnamens »rechtsanwalt.com«; *OLG Hamburg*, Urteil vom 14.4.2005, Az. 5 U 74/04, JurPC Web-Dok. 27/2006 – *Advanced Microwave Systems* zur Haftung eines Admin-C für die wettbewerbswidrige Benutzung von Domainnamen.

1244 *LG Bonn* CR 2005, 527, 529; ebenso die Vorinstanz *AG Bonn* MMR 2004, 826, 827.

1245 *LG Hamburg*, Urteil vom 2.3.2004, Az. 312 O 529/03, JurPC Web-Dok. 24/2005 – *Haftung des Admin-C*; ebenso *LG Hamburg*, Urteil vom 5.4.2007, Az. 327 O 688/06 – *Haftung des Admin-C*.

1246 *OLG Hamburg*, GRUR-RR 2004, 175, 178 – *Löwenkopf*.

langung der Rechtsverletzung seine Tätigkeit als Admin-C hätte aufgeben können.

Das *KG Berlin*<sup>1247</sup> hat der uneingeschränkten Inanspruchnahme des Admin-C für die Inhalte einer Website in einer jüngeren Entscheidung wieder engere Grenzen gesetzt. Anlass des Streits war ein Hyperlink auf eine Website mit persönlichkeitsrechtsverletzendem Inhalt, den der Suchmaschinen-Betreiber Google Inc. bei Suchanfragen bereitstellte. Statt einer Inanspruchnahme der Google Inc. oder deren deutscher Tochtergesellschaft Google Germany GmbH hatte die in ihren Persönlichkeitsrechten verletzte Klägerin aus nicht nachvollziehbaren Gründen die als Admin-C des Domainnamens »google.de« eingetragene Mitarbeiterin der Google Germany GmbH auf Unterlassung in Anspruch genommen. Das Kammergericht wies darauf hin, dass der Admin-C keinen Einfluss auf die unter einem Domainnamen abrufbaren Inhalte nehmen und zukünftige Störungen durch die unter dem Domainnamen abrufbaren Inhalte allein durch eine Kündigung des Domainvertrages unterbinden könne. Eine rechtliche Prüfung der unter dem Domainnamen abrufbaren Inhalte sei dem Admin-C erst dann zuzumuten, wenn die Störung nicht durch eine Änderung der Website, sondern nur durch eine Aufhebung der Registrierung des Domain-Namens beseitigt werden könne. Die Arbeit eines Admin-C werde über Gebühr erschwert, wenn er in jedem Fall einer ihm zur Kenntnis gebrachten behaupteten Persönlichkeitsrechtsverletzung in eine Prüfung eintreten müsste, ob er den Domainvertrag kündigen müsse. Nur für den Fall, dass der Domaininhaber nicht greifbar sei oder dieser die Löschung der beanstandeten Inhalte verweigere, könne der Admin-C als Störer auf Löschung des Domainnamens in Anspruch genommen werden. Ebenfalls nicht als Störer haftet nach Auffassung des *OLG Hamburg* der als Admin-C für den Domainnamen »google.de« eingetragene Mitarbeiter der Google Inc. für Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die in einer Newsgroup des von Google betriebenen USENET begangen werden.<sup>1248</sup>

DE 937

Grundsätzlich abgelehnt wird die Störerhaftung des Admin-C vom *OLG Koblenz*<sup>1249</sup> und *LG Kassel*<sup>1250</sup> im Falle einer Namensrechtsverletzung mit der Begründung, dass nach den DENIC-Registrierungsrichtlinien allein der Domaininhaber materiell verpflichtet sei, sowie vom *LG Dresden*<sup>1251</sup> für einen Wettbewerbsverstoß auf der unter dem Domainnamen abrufbaren Website.

DE 938

### (3) Systematische Einordnung

DE 939

Insgesamt betrachtet bietet die Rechtsprechung zur Haftung des Admin-C bislang kein klares Bild und hat zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit in der Praxis geführt. Unter Beachtung der vom *BGH* entwickelten Grundsätze der Störerhaftung lassen sich folgende allgemeine Leitlinien formulieren:

DE 940

1247 KG Berlin MMR 2006, 392, 393 – *Störerhaftung des Admin-C*.

1248 OLG Hamburg, Urteil vom 22.5.2007, Az. 7 U 137/06, JuRPC Web-Dok. 132/2007 (Störerhaftung des Admin-C für Persönlichkeitsrechtsverletzungen).

1249 OLG Koblenz MMR 2002, 466 ff. – *vallendar.de* m. Anm. Ernst.

1250 LG Kassel, Urteil vom 15.11.2002, Az. 7 O 343/02, JurPC Web-Dok. 329/2003 – *flugplatz-korbach.de*.

1251 LG Dresden MMR 2007, 394 – *Haftung des Admin-C*.

DE 941 (i) Haftung als Täter

DE 942 Der Inanspruchnahme des Admin-C als Mittäter einer Kennzeichenverletzung oder Namensverletzung nach § 830 Abs. 1 S. 1 BGB steht entgegen, dass die Übernahme der Funktion eines administrativen Ansprechpartners für einen Domainnamen keine kennzeichenmäßige Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr i.S. der §§ 14, 15 MarkenG darstellt. Die Voraussetzungen einer Namensanmaßung gemäß § 12 BGB, die bereits in der bloßen Registrierung des Domainnamens liegen kann, wird durch die Ausübung der Funktion eines Admin-C ebenfalls nicht begründet, da der Vertrag über die Registrierung des Domainnamens ausschließlich Rechte für den Domaininhaber, nicht jedoch für den Admin-C begründet, und sich dieser daher kein Recht zum Gebrauch des Namens anmaßt.

DE 943 Eine Inanspruchnahme des Admin-C als Täter einer durch die Registrierung oder Benutzung des Domainnamens begründeten Wettbewerbsverletzung scheidet im Regelfall aus, weil der Admin-C – sofern er seine Tätigkeit nicht im Zusammenwirken mit dem Domaininhaber zu wettbewerbswidrigen Zwecken ausübt – mit seiner Tätigkeit im Regelfall nicht das Ziel verfolgt, eigenen oder fremden Wettbewerb i.S.d. §§ 2 Nr. 1, 3 UWG zu fördern.<sup>1252</sup>

DE 944 (ii) Haftung als Teilnehmer

DE 945 Die Inanspruchnahme des Admin-C als Gehilfe i.S.d. § 830 Abs. 1 S. 2 BGB der durch die Registrierung des Domainnamens oder die unter dem Domainnamen abrufbaren Inhalte begründeten Rechtsverletzung, setzt zumindest einen **bedingten Vorsatz** hinsichtlich der Rechtsverletzung voraus, der das **Bewusstsein der Rechtswidrigkeit** einschließen muss. An einem solchen Vorsatz fehlt es regelmäßig, wenn der Admin-C aufgrund automatisierter Eintragung für eine Vielzahl von Domainnamen im Auftrag eines Internet-Service-Providers handelt.

DE 946 Der erforderliche Gehilfenvorsatz kann aber dann vorliegen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Zusammenwirken von Admin-C und Domaininhaber nahe liegt oder der Domaininhaber mit Kenntnis des Admin-C nachhaltig Rechtsverletzungen durch die Registrierung von Domainnamen (z.B. Cybersquatting) oder die unter dem Domainnamen abrufbaren Website-Inhalte begeht.<sup>1253</sup>

1252 Erforderlich ist außer der objektiven Eignung einer Handlung, den Wettbewerb eines Unternehmens zu fördern, eine subjektive Wettbewerbsförderungsabsicht; vgl. BGH GRUR 1973, 371 – *Gesamtverband*; BGH GRUR 1981, 658 – *Preisvergleich*; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 2 Rn. 24; Harte/Henning/Keller, § 2 Rn. 38 f.; a.A. Piper/Ohly, § 2 Rn. 22.

1253 Eine Haftung als Täter oder zumindest als Gehilfe der durch die Registrierung und Benutzung des Domainnamens begangenen Wettbewerbsverletzung lag nahe in dem vom OLG Hamburg mit Urteil vom 14.4.2005, Az. 5 U 74/04, JurPC Web-Dok. 27/2006 – *Advanced Microwave Systems.de* entschiedenen Fall, in dem der Beklagte für zwei von vier der streitgegenständlichen Domainnamen als Inhaber und für zwei Domainnamen als Admin-C eingetragen war.



## (iii) Haftung als Störer

DE 947

Die Verantwortlichkeit für eine durch die Registrierung oder Benutzung eines Domainnamens begangene Rechtsverletzung setzt allerdings nicht voraus, dass der Admin-C die Rechtsverletzung unmittelbar durch eigene Handlungen begeht. Schuldner der Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung oder Schadensersatz kann auch derjenige sein, der **willentlich und adäquat kausal** an der Herbeiführung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, wobei als Mitwirkung auch die Unterstützung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen kann, sofern der in Anspruch Genommene die **rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung** dieser Handlung hatte und ihm **zumutbare Prüfungspflichten** verletzt hat.<sup>1254</sup> Soweit der *BGH* in seiner neueren Rechtsprechung eine gewisse Zurückhaltung gegenüber dem Institut der Störerhaftung zum Ausdruck gebracht hat und erwägt, die Passivlegitimation für den Unterlassungsanspruch allein nach den deliktsrechtlichen Kategorien der Täterschaft und Teilnahme zu begründen, betrifft dies Fälle des Verhaltensunrechts, in denen keine Verletzung eines absoluten Rechts in Rede steht. Im Falle der Verletzung von Kennzeichenrechten, die als absolute Rechte auch nach §§ 823 Abs. 1, § 1004 BGB Schutz genießen, sind die Grundsätze der Störerhaftung uneingeschränkt anzuwenden.<sup>1255</sup>

DE 948

Der **Begriff des Störers** wird von der Rechtsprechung im Interesse eines umfassenden Schutzes vor rechtswidrigem Handeln in einem weiten Sinne verstanden. Nach der Entscheidungspraxis in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten kann bereits derjenige als Störer haftbar sein, der seinen Telefon-, Fax- oder Telexanschluss einem Dritten überlässt, der dann von diesem Anschluss aus rechtsverletzende Handlungen begeht.<sup>1256</sup> Ihren Grund findet diese Haftung nicht schon in der Überlassung des Anschlusses als solcher, sondern darin, dass er die auf diese Weise ermöglichten Rechtsverletzungen nicht unterbunden hat, obwohl er dazu als Inhaber des Anschlusses die Möglichkeit gehabt hätte und ein derartiges Einschreiten von ihm mit Blick auf die aus dieser Stellung resultierenden Befugnisse

DE 949

1254 *BGH GRUR* 2001, 1038, 1039 – *ambiente.de*; *BGH GRUR* 2004, 693, 695 – *Schöner Wetten*; *BGH GRUR* 2004, 860, 864 – *Internet-Versteigerung*; bestätigt durch *BGH WRP* 2007, 964 – *Internet Versteigerung II*; *BGH GRUR* 2002, 618, 619 – *Meißner Dekor* m.w.N.; soweit in der neueren Rechtsprechung eine gewisse Zurückhaltung gegenüber dem Institut der Störerhaftung zum Ausdruck kommt und erwogen wird, die Passivlegitimation für den Unterlassungsanspruch allein nach den deliktsrechtlichen Kategorien der Täterschaft und Teilnahme zu begründen, betrifft dies ausschließlich Fälle des Verhaltensunrechts, in denen keine Verletzung eines absoluten Rechts in Rede steht. Im Falle der Verletzung von Immaterialgüterrechten sind die Grundsätze der Störerhaftung uneingeschränkt anzuwenden; zur Störerhaftung allgemein *Teplitzky*, Kap. 14 Rn. 1 ff.; *Hefermehl/Köhler/Bornkamm*, § 8 Rn. 2.11, *Ahrens/Jestaedt*, Kap. 21 Rn. 5 ff.; *Piper/Ohly*, § 8 Rn. 147 ff.; *Ströbele/Hacker*, § 14 Rn. 202; *Ingerl/Rohnke*, Vor § 14 Rn. 29 ff.

1255 Vgl. *BGH GRUR* 2004, 860, 864 – *Internet-Versteigerung*; *BGH GRUR* 2006, 957, 958 – *Stadt Geldern* zu § 12 BGB; *BGHZ* 155, 189, 194 f. – *Buchpreisbindung*; *BGH GRUR* 2003, 969, 970 – *Ausschreibung von Vermessungsleistungen* m.w.N.

1256 Vgl. dazu *BGH GRUR* 1999, 977, 979 – *Räumschild*; *OLG Frankfurt WRP* 1987, 115; *OLG Hamm GRUR* 1992, 126; *OLG München MDR* 1994, 1106; *OLG Stuttgart ZIP* 1993, 1494.



und die Überlassung des Anschlusses zu erwarten war.<sup>1257</sup> Voraussetzung der Haftung ist insoweit ein von dem Anschluss ausgehender oder unter seiner Benutzung begangener Rechtsverstoß. Die bloße Bereitstellung des Anschlusses als solche genügt demgegenüber zur Begründung einer Haftung grundsätzlich nicht.

DE 950 Diese Grundsätze lassen sich auf die Ausübung der Funktion eines Admin-C ohne weiteres übertragen. Denn anders als eine **adäquat kausale Unterstützungshandlung** bezüglich der durch die Registrierung und Benutzung eines Domainnamens begründeten Rechtsverletzung kann es nicht gewertet werden, wenn sich der Admin-C als administrative Kontaktperson für einen Domainnamen zur Verfügung stellt und dadurch die rechtsverletzende Registrierung oder Benutzung des Domainnamens erst ermöglicht. Entsprechendes gilt auch dann, wenn zwar die Registrierung oder Benutzung des Domainnamens nicht selbst rechtsverletzend ist, aber die unter dem Domainnamen abrufbaren Inhalte Rechtsverletzungen begründen, da die Mitwirkung an der Registrierung des Domainnamens auch adäquat kausal für die dadurch ermöglichte rechtsverletzende Benutzung des Domainnamens ist.<sup>1258</sup>

DE 951 Unerheblich ist, ob der Admin-C von der Kennzeichen-, Wettbewerbs- oder sonstigen Rechtsverletzung wusste oder mit ihr rechnete. Auch kann der Admin-C nicht geltend machen, er habe keinen Einfluss auf das Verhalten des Domaininhabers und könne die Benutzung des Domainnamens nicht verhindern. Da es nur auf den objektiven Sachverhalt ankommt und der erhobene Anspruch sich auf die Zukunft bezieht, muss er sich entgegenhalten lassen, dass er jedenfalls für die Zukunft durch die Verweigerung der Übernahme der Funktion des Admin-C die durch die Registrierung oder Benutzung des Domainnamens oder die unter dem Domainnamen abrufbaren Inhalte begründeten Rechtsverletzungen hätte unmöglich machen können. Dass der Domaininhaber im Falle der Aufgabe der Funktion des Admin-C einen Dritten fände, der bereit wäre, die Stellung des Admin-C zu übernehmen, ist für den Abwehranspruch bedeutungslos.

DE 952 Um die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die nicht selbst die rechtswidrige Handlung vorgenommen haben, setzt die Inanspruchnahme als Störer zusätzlich die Verletzung **zumutbarer Prüfungspflichten** voraus.<sup>1259</sup> Die Beurteilung, ob und inwieweit eine Prüfung zuzumuten war oder ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, wobei die Funktion und die Aufgabenstellung des als Störer in Anspruch Genommenen sowie die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat oder vornimmt, zu berücksichtigen sind.<sup>1260</sup>

DE 953 Der **Umfang der Prüfungspflichten**, die den Admin-C treffen, richtet sich dementsprechend nach der Stellung, die der Admin-C aufgrund seiner Rechtspo-

1257 Vgl. BGH GRUR 1999, 979 – *Räumschild*.

1258 In diesem Sinne OLG Stuttgart MMR 2003, 38 – *Haftung des Admin-C*; OLG Hamburg 2000, 92, 95; KG Berlin MMR 2006, 392, 393 – *Haftung des Admin-C*; *Hoeren/Eustergerling*, MMR 2006, 132, 137; *Stadler*, CR 2004, 521.

1259 Vgl. BGH GRUR 2006, 957, 958 – *Stadt Geldern*; BGH GRUR 2004, 860, 864 – *Internet-Versteigerung*; BGHZ 148, 13, 17 f. – *ambiente.de*; BGH GRUR 1997, 313, 315 f. – *Architektenwettbewerb*; BGH GRUR 1994, 841, 842 f. – *Suchwort*; BGH GRUR 1999, 418, 419 f. – *Möbelklassiker*, jeweils m.w.N.

1260 BGH GRUR 2004, 693, 695 – *Schöner Wetten*; BGH GRUR 2003, 969, 970 f. – *Ausschreibung von Vermessungsleistungen* m.w.N.

sition als Vertreter des Domaininhabers gegenüber der DENIC bzw. dem zuständigen ICANN Registrar hat sowie danach, welche Kenntnis der Admin-C von den Umständen hat, die dafür sprechen, dass die Registrierung oder Benutzung des Domainnamens rechtswidrig ist, und welche Möglichkeiten ihm zustehen, die Rechtswidrigkeit des Handelns des Domaininhabers in zumutbarer Weise zu erkennen.<sup>1261</sup> Auch wenn zum Zeitpunkt der Registrierung des Domainnamens keine Prüfungspflicht verletzt worden ist, kann eine Störerhaftung begründet sein, wenn der Admin-C seine Funktion aufrechterhält, obwohl eine nunmehr zumutbare Prüfung, insbesondere nach einer Abmahnung oder Klageerhebung, ergeben hätte, dass durch die Tätigkeit als Admin-C das rechtswidrige Verhalten des Domaininhabers unterstützt wird.<sup>1262</sup>

Nach dieser Maßgabe liegt es nahe, dass den Admin-C, der sich aufgrund einer unmittelbaren vertraglichen Vereinbarung mit dem Domaininhaber oder mit einem Internet-Service-Provider als administrativem Kontakt eines Domainnamens zur Verfügung stellt, auch Prüfungspflichten dahingehend treffen, ob durch den Domainnamen, für den er sich als Admin-C zur Verfügung stellt, Rechtsverletzungen begangen werden. Die Aufgabe und Funktion des Admin-C ist nicht vergleichbar mit der im öffentlichen Interesse tätigen DENIC, die ihre Aufgabe nicht in effizienter Weise erfüllen könnte, wenn sie verpflichtet wäre, in jedem Fall, in dem ein Dritter eigene Rechte an einem Domainnamen geltend macht, in eine rechtliche Prüfung einzutreten, und der deshalb nach einer Entscheidung des BGH Prüfungspflichten zum Zeitpunkt der Registrierung des Domainnamens nicht zumutbar sind.<sup>1263</sup> Auch mit dem Betreiber einer Plattform für Fremdversteigerungen, dessen Geschäftsmodell ebenfalls durch umfassende Prüfungspflichten vor Kenntnis der Rechtsverletzung in Frage gestellt würde, ist die Tätigkeit des Admin-C nicht vergleichbar.<sup>1264</sup> Der Admin-C ist frei in seiner Entscheidung, für welche und wie viele Domainnamen er sich als administrativer Ansprechpartner registrieren lässt. Auch wenn der Admin-C sich im Auftrag eines Internet-Service-Providers in einem automatisierten Verfahren für eine Vielzahl von Domainnamen zur Verfügung stellt, ist er nicht gehindert, sich die Domainnamen, für die er als Admin-C fungiert, bereits zum Zeitpunkt der Registrierung anzeigen zu lassen und einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Die Aufnahme einer Vielzahl haftungsgeneigter Tätigkeiten oder das Interesse an einer möglichst aufwandslosen Ausübung der Tätigkeit als administrativer Kontakt kann nicht zu einer Haftungsreduzierung führen.<sup>1265</sup>

DE 954

Legt man diese Grundsätze zugrunde, trifft den Admin-C eine zumutbare Prüfungspflicht und damit eine Haftung als Störer bereits vor Kenntnis der Rechtsverletzung, wenn die durch die Registrierung des Domainnamens oder die unter

DE 955

1261 Vgl. BGH GRUR 2004, 860, 864 – *Internet-Versteigerung* zur Haftung eines Online-Auktionshauses.

1262 Vgl. BGH GRUR 2004, 693, 695 – *Schöner Wetten* zur Haftung eines Verlagshauses für das Setzen eines Hyperlinks auf ein nicht konzessioniertes Glücksspiel.

1263 BGH GRUR 2001, 1038, 1040 – *ambiente.de*.

1264 Zutreffend LG Hamburg, Urteil vom 5.4.2007, Az. 327 O 688/06 – *Haftung des Admin-C*.

1265 Vgl. LG Hamburg, Urteil vom 5.4.2007, Az. 327 O 688/06 – *Haftung des Admin-C*; AG Bonn MMR 2004, 828.

dem unter dem Domainnamen abrufbaren Inhalte begründeten Rechtsverletzungen<sup>1266</sup> offenkundig und für den Admin-C ohne eingehende rechtliche Prüfung feststellbar sind (z.B. missbräuchliche Registrierung eines berühmten Kennzeichens als Domainname; strafbare Handlungen).<sup>1267</sup>

DE 956 Im Hinblick auf Kennzeichenverletzungen, die auf einer durch die Benutzung des Domainnamens begründeten Verwechslungsgefahr oder auf einer Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung eines bekannten Kennzeichens beruhen, entstehen Prüfungspflichten für den Admin-C erst dann, wenn dieser durch eine substantiierte Abmahnung auf die Verletzungen hingewiesen wurde. Entsprechendes gilt im Falle einer Namens- oder Wettbewerbsrechtsverletzung, deren Vorliegen vom Admin-C in aller Regel ebenfalls nicht beurteilt werden kann.<sup>1268</sup>

DE 957 Entgegen der Forderungen im Schrifttum<sup>1269</sup> ist die Inanspruchnahme als Störer auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Funktion des Admin-C von einem Angestellten eines Internet-Service-Providers für eine Vielzahl von Domainnamen wahrgenommen wird. Der Grundsatz, dass auch der an der Verletzungshandlung nur mitwirkende Störer alleine oder neben dem unmittelbaren Verletzer jederzeit in Anspruch genommen werden können soll, ist zwar in der Vergangenheit von einzelnen Oberlandesgerichten in anderen Sachverhaltskonstellation dahingehend eingeschränkt worden, dass Angestellte dann nicht haften, wenn sie in untergeordneter Stellung nur fremde Anordnungen – ohne eigenen Entschlie-

1266 Im Ergebnis zutreffend verneint werden Ansprüche gegen den Admin-C vom LG Dresden MMR 2007, 394 – *Haftung des Admin-C* wegen einer angeblich wettbewerbswidrigen Werbeaussage (»[...] schon ab 0,00 Euro«) auf der unter dem Domainnamen abrufbaren Website, da es sich hier nicht um einen klaren und leicht feststellbaren Wettbewerbsverstoß handelte; in der Begründung aber zu weitgehend, sofern Prüfungspflichten hinsichtlich von Wettbewerbsverstößen generell für unzumutbar gehalten werden; im Ergebnis ebenfalls zutreffend abgelehnt wird vom OLG Hamburg, Urteil vom 22.5.2007, Az. 7 U 137/06, JurPC Web-Dok. 132/2007 die Haftung des Admin-C des Domainnamens »google.de« für Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die in dem unter dem Domainnamen betriebenen USENET begangen wurden; dies folgt allerdings nicht aus der Tatsache, dass dem Admin-C die Löschung des Domainnamens nicht zugemutet werden kann, sondern daraus, dass dem Admin-C die Überprüfung sämtlicher Newsgroups im USENET nicht zumutbar sind.

1267 Die Überlegung des KG Berlin MMR 2006, 392, 393 – *Störerhaftung des Admin-C*, dass dem Admin-C eine rechtliche Prüfung der unter dem Domainnamen abrufbaren Inhalte erst dann zuzumuten sei, wenn die Störung nicht durch eine Änderung der Website, sondern nur durch eine Aufhebung der Registrierung des Domain-Namens beseitigt werden könne, ist m.E. keine Frage der Störereigenschaft, sondern hat nur für die Frage Bedeutung, ob der Admin-C lediglich zur Unterlassung oder aber auch zur Löschung des Domainnamens verpflichtet ist; wie hier für eine Haftung des Admin-C zum Zeitpunkt der Registrierung *Freytag* in: Moritz/Dreier, Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2005, Rn. D 138; a.A. *Stadler*, CR 2004, 521, 526; *Wimmer/Schulz*, CR 2006, 754, 762.

1268 Soweit die Pflicht des Admin-C zur Unterlassung der Verletzung erst mit der durch die erste Abmahnung verschafften Kenntnis des Rechtsverstoßes begründet wird, können die Abmahnkosten nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG oder den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag nicht verlangt werden.

1269 *Stadler*, CR 2004, 521, 523; grundsätzlich gegen eine Haftung des Admin-C, *Wimmer/Schulz*, CR 2006, 754, 761.

Bungsspielraum – ausgeführt haben.<sup>1270</sup> Auch die Entscheidung des *OLG Stuttgart*<sup>1271</sup> weist in diese Richtung, wenn es eine Ausnahme von der Inanspruchnahme des Admin-C als Störer dann in Erwägung zieht, wenn es sich bei diesem um eine abhängige Hilfsperson handelt.<sup>1272</sup>

In Bezug auf die Haftung des Admin-C ist eine solche Einschränkung schon deshalb fraglich, weil es sich bei den als Admin-C fungierenden Mitarbeitern eines Internet-Service-Providers in der Praxis im Regelfall nicht um Mitarbeiter in untergeordneter Stellung handelt.<sup>1273</sup> Selbst wenn der als Admin-C fungierende Mitarbeiter des Internet-Service-Providers nur untergeordnete Funktionen ausübt, beruht seine Tätigkeit als Admin-C üblicherweise auf einer separaten vertraglichen Vereinbarung mit dem Internet-Service-Provider, so dass er insoweit nicht als bloßes Werkzeug ohne eigene Entschlussfreiheit handelt. Berücksichtigt man weiter, dass sich der Admin-C vertraglich von der Haftung für die durch die Registrierung und Benutzung des Domainnamens begründeten Rechtsverletzungen vom Domaininhaber freistellen lassen kann, ist kein Anlass für eine umfassende Haftungseinschränkung ersichtlich<sup>1274</sup> (zur Haftung des Internet-Service-Providers für die Tätigkeit seiner Mitarbeiter als Admin-C siehe Rdn. DE 999).

DE 958

#### (iv) Rechtsfolgen

DE 959

Sofern die Voraussetzungen einer Haftung des Admin-C als Störer vorliegen, ist darauf zu achten, dass dem Admin-C die Erfüllung des auferlegten Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruchs rechtlich möglich ist und dass diese nicht weiterreichen als die Ansprüche gegen den unmittelbaren Verletzer.

DE 960

Nur dann, wenn die Registrierung des Domainnamens, an der der Admin-C mitgewirkt hat, einen Anspruch auf Löschung des Domainnamens gegen den Domaininhaber begründet, trifft auch den Admin-C die Pflicht, den Domainnamen durch Erklärung gegenüber der DENIC löschen zu lassen. Die rechtliche Möglichkeit zur Kündigung des Registrierungsvertrages (Löschungserklärung) steht dem Admin-C nach Ziffer VIII der DENIC-Richtlinien ausdrücklich zu.

DE 961

Sofern dagegen vom Inhaber des Domainnamens lediglich verlangt werden kann, dass er die Benutzung des Domainnamens in der konkreten Verletzungsform, d.h. das Zugänglichmachen der rechtsverletzenden Inhalte unter dem Domainnamen, unterlässt<sup>1275</sup>, kann auch vom Admin-C nicht die Löschung des Domainnamens, sondern lediglich das Unterlassen der Mitwirkung an der Rechtsverletzung des Domaininhabers durch rechtsgeschäftliche Beendigung seiner Stel-

DE 962

1270 OLG Hamm MDR 1963, 600; im Ergebnis ablehnend OLG Nürnberg WRP 1981, 166; zustimmend *Teplitzky*, Kap. 14 Rn. 13; *Piper/Ohly*, § 8 Rn. 154.

1271 OLG Stuttgart MMR 2003, 38 – *Haftung des Admin-C*.

1272 Der Angestellte wird in diesen Fällen nach den Grundsätzen über die gefahrgeneigte Tätigkeit im Regelfall schon aus allgemein arbeitsrechtlichen Gründen im Innenverhältnis von der Haftung freigestellt sein, selbst wenn dies nicht im Arbeitsvertrag geregelt ist.

1273 Vgl. AG Bonn MMR 828, 827; bestätigt durch LG Bonn CR 2005, 527, 529.

1274 Ebenfalls kritisch zur Einschränkung der Haftung von Angestellten *Hoeren/Eustergerling*, MMR 2006, 132, 137.

1275 Einer Prüfung, ob dem Admin-C die Löschung des Domainnamens in solchen Fällen zumutbar ist, wie sie vom KG Berlin MMR 2006, 392, 393 f. angestellt wurde, bedarf es daher m.E. nicht.

lung als Admin-C verlangt werden.<sup>1276</sup> Über die rechtliche Möglichkeit, die Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte zu verhindern oder Änderungen an den Inhalten vorzunehmen, verfügt der Admin-C regelmäßig nicht.

DE 963 Im Hinblick auf Rechtsverletzungen durch **Domainnamen im Bereich der gTLDs** scheidet Lösungsansprüche aus, da es dem Admin-C rechtlich nicht möglich ist, die Löschung des Domainnamens zu bewirken. Dies bedeutet, dass auch dann, wenn gegen den unmittelbaren Verletzer Lösungsansprüche begründet wären, der Anspruch gegen den Admin-C darauf beschränkt ist, seine Mitwirkung an der Rechtsverletzung durch Aufgabe seiner Tätigkeit als Admin-C zu unterlassen.

1276 Zu beachten ist, dass nach der oben unter Rdn. DE 928 dargestellten Praxis der DENIC eine Beendigung der Bestellung des Admin-C erst dann wirksam wird, wenn sowohl diese Beendigung als auch die Bestellung eines neuen Admin-C gegenüber der DENIC angezeigt wird. Dies bedeutet, dass bis zum Eingang dieser Anzeigen bei der DENIC der bisherige Admin-C weiterhin aktiv und passiv zur Vertretung legitimiert ist und Zustellungen der DENIC weiterhin ihm gegenüber erfolgen; zur Erfüllung der Unterlassungsanordnung gegen den Admin-C genügt es jedoch, wenn dieser seine Stellung als Admin-C des Domainnamens durch rechtsgeschäftliche Erklärung gegenüber dem Domaininhaber und der DENIC beendet.